

BVGer C-265/2010 vom 2. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-265_2010

FR: TAF C-265/2010 du 2 août 2011

IT: TAF C-265/2010 del 2 agosto 2011

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die IVSTA das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin machte geltend, dem Formularbericht E213 sei ein falsches Datum in Bezug auf den Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu entnehmen, da der Bericht lediglich das Datum der Zusprache der spanischen Invalidenrente nenne. Ferner seien die der Beurteilung zugrunde gelegten Berichte unvollständig, da keine Berichte von einem Neurochirurgen oder einem Internisten eingeholt worden seien. Dies wäre aber nötig gewesen, da sie sich nachweislich laufend diversen Untersuchungen unterziehen müsse, zumal sie an Gefühlsstörungen des linken Armes und der linken Brustkorbhälfte sowie an Darmproblemen leide. Auch sei nicht abgeklärt worden, ob der inzwischen entfernte Tumor Metastasen gebildet habe.

E. 5.2

Die IVSTA führte aus, aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin und gestützt auf die medizinischen Unterlagen habe man den Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf den 5. Juni 2007 festgelegt. Gestützt auf die eingeholten medizinischen Berichte und die Ergebnisse der apparativen Untersuchungen sei der ärztliche Dienst ohne Weiteres in der Lage gewesen, die Situation korrekt zu beurteilen. 5.3.1. Dem Attest von Dr. med. A. _____, Allergologin, vom 19. Oktober 2006 (IV-act. 20) ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin an einem chronischen idiopathischen Nesselfieber und an einem Dermographismus leide. Die Ärztin hat keine Angaben zur Arbeitsfähigkeit gemacht. 5.3.2. Den Kurzberichten über diverse radiologische Untersuchungen vom 14. November 2006 (IV-act. 21), vom 8. Januar 2007 (IV-act. 22), vom 16. April 2008 (IV-act. 23), vom 6. Mai 2008 (IV-act. 24 und 25) und vom 6. Oktober 2008 (IV-act. 27) sind folgende Feststellungen zu entnehmen: Vorliegen eines Nerventumors im Wirbelkanal bei D4-D5 links (eventuell: Pleuramesotheliom, weniger wahrscheinlich: pulmonare Herkunft, noch weniger wahrscheinlich: metastatischer Befall), Status nach Resektion eines Nerventumors D3-D4 mittels Laminektomie und Thorakotomie und Feststellung von fokalen Verletzungen der Leber, welche bereits seit rund zwei Jahren bestehen und sich seither kaum verändert haben. Auch in diesen Berichten fehlen Angaben zur Arbeitsfähigkeit. 5.3.3. Dr. med. B. _____ diagnostizierte in ihrem Formularbericht E213 vom 13. März 2009 (IV-act. 29) einen Status nach Nerventumor, empfindliche Stellen im Brustkorb,

Gefühlsstörung und Kraftverlust im linken Arm sowie chronisches Nesselfieber. Aufgrund dieser Beeinträchtigungen sei die Beschwerdeführerin nicht in der Lage, auf dem Rücken oder mit dem linken Arm schwere Gewichte zu tragen oder zu heben, ferner sollte sie nicht in der Kälte oder an einem Ort mit Sturzgefahr arbeiten. Bildschirmarbeit sei mangels entsprechender Kenntnisse ausgeschlossen. In der bisherigen Tätigkeit als Viehzüchterin sei die Beschwerdeführerin seit dem 16. Juli 2008 nicht mehr arbeitsfähig, eine angepasste Tätigkeit als Verkäuferin oder Botin sei dagegen vollschichtig möglich. 5.3.4. Dr. med. C._____, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie, des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) hat in seiner Stellungnahme vom 23. Juni 2009 (IV-act. 32) folgende Diagnosen festgehalten: (mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit:) Status nach Operation eines Tumors auf der Höhe D3-D4 mittels Laminektomie und Thorakotomie mit neurologischen Folgeschäden und (ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit:) Status nach Gallenblasenentfernung sowie chronisches Nesselfieber. In der bisherigen Tätigkeit als Viehzüchterin liege seit dem 5. Juni 2007 (Arbeitsaufgabe und Operation) eine Arbeitsunfähigkeit von 70% vor, in Verweistätigkeiten betrage die Arbeitsfähigkeit seit dem 5. Oktober 2007 (vier Monate nach der Operation) 100%.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ärzte im Wesentlichen darin übereinstimmen, bei der Beschwerdeführerin liege ein Status nach operativ entferntem Nerventumor auf der Höhe D3-D4, ohne Feststellung von Rezidiven oder Metastasen, aber mit empfindlichen Stellen im Brustkorb sowie Gefühlsstörungen und Kraftverlust im linken Arm als neurologische Folgeschäden vor; ferner liege ein Status nach Gallenblasenentfernung vor und die Beschwerdeführerin leide an chronischem Nesselfieber. Diese Diagnosen sind mit Blick auf die Akten nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin macht aber geltend, es hätten noch weitere Spezialberichte eingeholt werden müssen, da auch der Bericht E213 von einer laufend notwendigen Behandlung im Bereich des Darmsystems, der Neurochirurgie und der Thoraxchirurgie spreche. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin frei stand, allfällige Berichte von behandelnden Ärzten einzureichen. Da sich die beurteilenden Ärzte vorliegend aufgrund der bereits vorhandenen Berichte ein umfassendes Bild machen konnten und die Beschwerdeführerin auch nicht geltend macht, inwiefern sie durch die behaupteten weiteren gesundheitlichen Einschränkungen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sein soll, sahen sie sich zu Recht nicht veranlasst, weitere Berichte einzuholen. Die Verfasserin des Formularberichts E213 sowie der beurteilende RAD-Arzt, welche sich als einzige zur Arbeitsfähigkeit äusserten, sind sich diesbezüglich insofern einig, dass die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als Viehzüchterin zu mindestens 70% arbeitsunfähig und in leichten Verweistätigkeiten ohne schweres Heben und Tragen und ohne Kälteexposition zu 100% arbeitsfähig sei. Uneinheitlich beurteilen die beiden Ärzte den Beginn der Arbeitsunfähigkeit, was jedoch mit Blick auf den - allerdings noch zu überprüfenden - Einkommensvergleich und den daraus resultierenden Invaliditätsgrad sowie auch aufgrund des Anmeldedatums zum Leistungsbezug (vgl. Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG) offenbleiben kann, da nach Ablauf des Wartjahres (sei dies gemäss RAD am 5. Juni 2008 oder sei dies gemäss E213 am 16. Juli 2009) ohnehin nur ein Invaliditätsgrad von 19% vorliegt, was keinen Rentenanspruch begründet und ein allfälliger Rentenanspruch nach Ablauf der Wartfrist sowieso erst mit Wirkung ab August 2009 entstanden wäre.

E. 6

Zu prüfen bleibt der von der IVSTA durchgeführte Einkommensvergleich.

E. 6.1

Gemäss Fragebogen für den Versicherten und Fragebogen für Selbständige, in der Landwirtschaft tätige Versicherte hat die Beschwerdeführerin zuletzt in Spanien als Viehzüchterin in der Landwirtschaft gearbeitet. Da die konkreten Einkommensverhältnisse nicht bekannt sind, rechtfertigt es sich zur Durchführung einer Vergleichsrechnung sowohl für das Validen- als auch für das Invalideneinkommen auf die statistischen Zahlen der Schweiz abzustellen, zumal die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit nicht verwertet und somit kein Invalideneinkommen erzielt, welches zu berücksichtigen wäre.

E. 6.2

Das Valideneinkommen als Arbeiterin in der Landwirtschaft hat die IVSTA gemäss LSE-Tabellen für das Jahr 2006 auf Fr. 4'398.11 festgelegt (Tabellenlohn von Fr. 3'728.-- [Tabelle TA1, Gartenbau, Frauen, Anforderungsniveau 3] mit einem Zuschlag von 10% aufgrund der langen Berufserfahrung und Ausübung des Berufs als Selbständigerwerbende und aufgerechnet auf die branchenüblichen 42,9 Wochenstunden). Dieses Vorgehen ist insofern rechtsfehlerhaft und vom Bundesverwaltungsgericht zu korrigieren, als sich aus dem statistischen Einkommen von Arbeitnehmern im Gartenbaubereich das Einkommen von selbständigen Landwirten nicht ableiten lässt. Abzustellen ist vielmehr auf die jährlich herausgegebenen Agrarberichte des Bundesamtes für Landwirtschaft (vgl. Urteil des BGer 9C_335/2007 vom 8. Mai 2008 E. 3.3.3 und Urteil des BVGer C-7661/2006 vom 26. Juni 2008 E. 5.4.1). Die statistischen Angaben über die Einkommen der Landwirtschaftsbetriebe im Jahr 2009, in welchem ein Rentenanspruch der Beschwerdeführerin frühestens entstehen konnte (vgl. E. 6.4 hiernach), lassen sich dem Agrarbericht 2010 entnehmen. Der im Jahr 2009 erzielte landwirtschaftliche Verdienst je Familienarbeitskraft betrug durchschnittlich Fr. 41'184.-- (vgl. Anhang zum Agrarbericht 2010, Tabelle 17 [Betriebsergebnisse alle Regionen], Arbeitsverdienst je Familienarbeitskraft [Mittelwert]). Zu diesem Verdienst ist das im Jahr 2009 pro Familienarbeitskraft im Durchschnitt erzielte (ausserlandwirtschaftliche) Nebeneinkommen in der Höhe von Fr. 21'479.-- (=Fr. 26'204.-- : 1,22 Familienarbeitskräfte) hinzuzurechnen. Daraus ergibt sich pro Familienarbeitskraft in der Landwirtschaft ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 62'663.-- (Fr. 41'184.-- + Fr. 21'479.--), was einem monatlichen Einkommen von Fr. 5'222.-- entspricht.

E. 6.3

In Bezug auf die Festsetzung des Invalideneinkommens durch die IVSTA ist festzuhalten, dass dieses ebenfalls für das Jahr des frühestmöglichen Rentenbeginns (2009) und nicht für das Jahr 2006 ermittelt werden muss. Daher ist nachfolgend mit den Zahlen für das Jahr 2009 zu rechnen. Als Mitarbeiterin für einfache und repetitive Tätigkeiten im privaten Sektor ist das Einkommen gestützt auf den Durchschnittswert im Sektor Dienstleistungen, Anforderungsniveau 4, Frauen der LSE-Tabelle TA1 des Jahres 2008 auf Fr. 4'089.-- bei 40 Wochenstunden festzulegen und gemäss den branchenüblichen Wochenstunden (41,7) auf Fr. 4'262.80 hochzurechnen. Ferner ist das Einkommen gemäss der Entwicklung des Nominallohnindex im Sektor III für Frauen von 123 Punkten im Jahr 2008 auf 125,6 Punkte im Jahr 2009 aufzurechnen. Dies ergibt schliesslich ein Einkommen für das Jahr 2009 von Fr. 4'352.90 (Fr.4'262.80 x 125,6 : 123). Unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände der Beschwerdeführerin wurde ihr ein leidensbedingter Abzug von 15% gewährt, was nicht zu beanstanden und somit auch bei dieser Berechnung abzuziehen ist. Nach

diesem Abzug resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 3'699.95.

E. 6.4

Der Vergleich von Validen- und Invalideneinkommen ergibt somit eine Erwerbseinbusse von Fr. 1'522.05 (Fr. 5'222.-- - Fr. 3'699.95), was einem Invaliditätsgrad von 29,15% (respektive abgerundet 29%) entspricht. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die IVSTA zwar den IV-Grad der Beschwerdeführerin nicht korrekt bestimmt hat, aber das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin mangels leistungsrelevantem Invaliditätsgrad von 29% zu Recht abgewiesen hat. Die Verfügung ist somit im Ergebnis zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. 7.1. Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf Fr. 300.-- festzusetzen und der Beschwerdeführerin als unterlegene Partei aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten von Fr. 300.-sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der geleistete "Überschuss" Fr. 14.-- ist der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten. 7.2. Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.